

# **Steuer- und Rechtsupdate 2010**

## **für Künstleragenturen und Eventunternehmen**

---

### **Umsatzsteueränderungen 2010**

---

Wirtschaftskammer Wien

**28. April 2010**

# Mehrwertsteuer-Paket

---

**Mehrwertsteuerpaket wurde am 12.02.2008 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (Ecofin) verabschiedet.**

1. Änderung zum Ort der Dienstleistungen
2. Änderung beim Vorsteuerrückerstattungsverfahren
3. Einführung von Verwaltungsvereinbarungen und des Informationsaustauschs
4. Entstehung der Steuerschuld bei RC

# Dienstleistungen (sonstige Leistungen)

---

- Was ist eine Dienstleistung (sonstige Leistung)?

Leistung, die nicht in einer Lieferung besteht.

# **Warum ist der Leistungsort wichtig?**

---

- **Leistungsort Österreich → österreichisches USt-Recht**
- **Leistungsort Ausland → ausländisches USt-Recht**

# Empfängereigenschaft

---

**bis 31.12.2009**

Empfängereigenschaft → nur bei Katalogleistungen relevant.

**ab 01.01.2010**

Empfängereigenschaft → in den meisten Fällen für die Bestimmung des Leistungsortes relevant.

Erste Frage bei der Ermittlung des Dienstleistungsortes:

**Ist mein Kunde ein Unternehmer (B2B) oder ein Nichtunternehmer (B2C)?**

# erweiterter Unternehmerbegriff

---

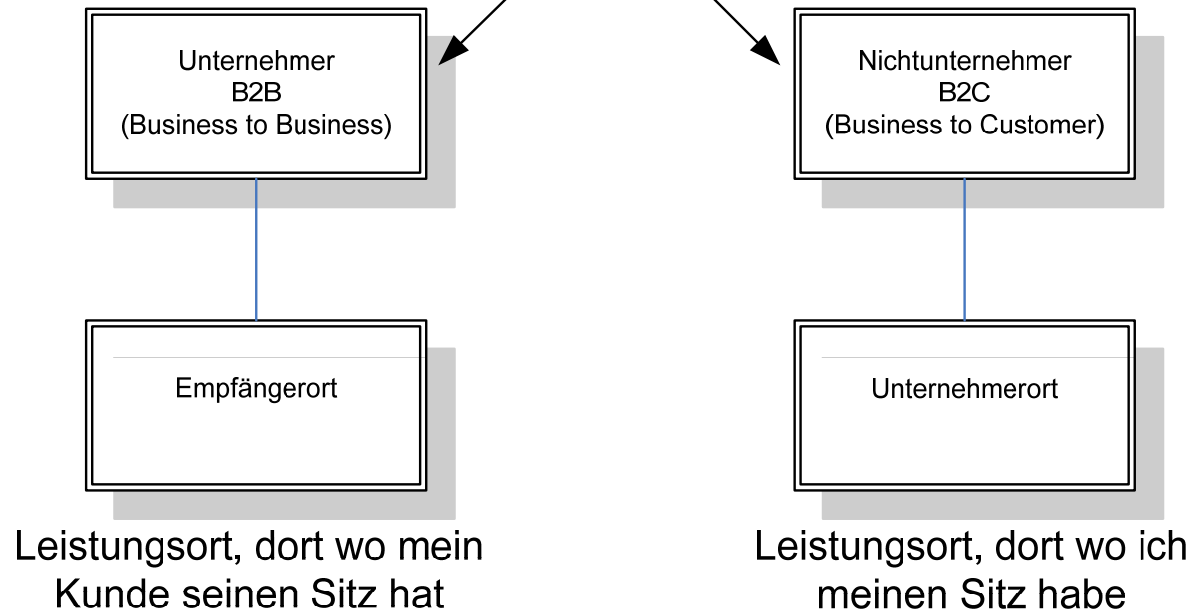
- Unternehmer
  
- ein Unternehmer, der auch nicht steuerbare Umsätze bewirkt
  - zB Holding mit Beteiligungsverwaltung, ...
  
- eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID-Nummer
  - KöR (Gebietskörperschaften, gesetzl. Interessensvertretungen, ...)
  - Vereine

!!! Auch ein Kleinunternehmer ohne UID ist ein Unternehmer!!!

# neue Leistungsortbestimmung

## Generalklausel ab 01.01.2010

Wer ist mein Kunde?



**!!!Achtung Ausnahmen!!!**

# neue Leistungsortbestimmung

---

Es wird neben der Grundregel eine Reihe von Sonderregelungen geben:

- B2B und B2C
  - Grundstücksleistungen
  - Personenbeförderungsleistungen
  - Tätigkeiten auf dem Gebiet Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft,..
  - Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
  - Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
  
- B2C
  - Vermittlungsleistungen
  - Güterbeförderungsleistungen
  - Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind.
  - Arbeiten an beweglichen körp. Gegenständen sowie deren Begutachtung
  - Katalogleistungen
  - Elektronisch erbrachte Dienstleistungen durch Drittlandsunternehmer an Nichtunternehmer

# Reverse Charge

---

- Reverse Charge = Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger
- Grundregel B2B → **zwingender** Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger
- Beibehaltung des Reverse Charge auf alle Dienstleistungen und Werklieferungen in Österreich.
- in anderen EU-Staaten kann es außerhalb der Generalklausel zu unterschiedlichen Regelungen kommen.

# Reverse Charge

---

- Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über, wenn
  - der leistende Unternehmer in Österreich
    - keinen Wohnsitz (Sitz),
    - keinen gewöhnlichen Aufenthalt,
    - keine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat
  - und der Leistungsempfänger ist
    - Unternehmer
    - eine juristische Person des öffentlichen Rechts (KöR), die Nichtunternehmer ist

# Entstehung der Steuerschuld

---

- Steuerschuld entsteht
  - mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Dienstleistung ausgeführt worden ist bzw.
  - das Entgelt für Anzahlungen vereinnahmt worden ist.
  
- Bei späterer Rechnungserstellung kommt es zu keiner Verschiebung der Steuerschuld!!!!
  - *Der Vorsteuerabzug steht unabhängig vom Vorliegen einer Rechnung im gleichen Zeitraum zu. EU plant Änderung!!!*

# Wichtige Änderungen ab 01.01.2010

---

## Vermietung von Beförderungsmitteln

- Unterscheidung zwischen kurz- und längerfristig
  - kurzfristig
    - ≤ 30 Tage
    - ≤ 90 Tage bei Wasserfahrzeugen
- Kurzfristig → Ort, dort wo das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird
- Längerfristig (zB Leasing)
  - B2B → Empfängerort (Generalklausel B2B)
  - B2C → Unternehmerort (Generalklausel B2C) (Änderung 2013!!!)

# Wichtige Änderungen ab 01.01.2010

## Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen B2B + B2C

- bis 31.12.2009
  - Ort der Leistung → Unternehmerort
  
- ab 01.01.2010
  - Ort der Leistung → wo Dienstleistung erbracht wird

Relevant zB bei Catering

# Wichtige Änderungen ab 01.01.2010

---

## Vermittlungsleistungen B2B

- bis 31.12.2009
  - Ort der Leistung → dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird
  
- ab 01.01.2010
  - Ort der Leistung → Empfängerort (Generalklausel B2B)

Eine Verlagerung des Leistungsortes durch UID ist nicht mehr möglich!!!

# Zusammenfassung Leistungsortbestimmung

| Leistung                                                                            | Unternehmer                                  | Nichtunternehmer                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Vermittlung <sup>1)</sup>                                                           | Empfängerort - GR                            | Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird |
| iZm Grundstücken                                                                    | Grundstücksort                               |                                                    |
| Personenbeförderung                                                                 | Anteilig nach zurückgelegter Strecke         |                                                    |
| Güterbeförderung                                                                    | Empfängerort - GR                            | Anteilig nach zurückgelegter Strecke               |
| ig Güterbeförderung                                                                 | Empfängerort - GR                            | Abgangsort                                         |
| iZm Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung,...                | Ort der tatsächlichen Ausübung <sup>2)</sup> |                                                    |
| Nebentätigkeiten zur Beförderung, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen | Empfängerort - GR                            | Ort der tatsächlichen Leistungserbringung          |
| Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen                                        | Ort der tatsächlichen Leistungserbringung    |                                                    |
| - an Bord von Flugzeugen oder Eisenbahn                                             | Abgangsort                                   |                                                    |

# Zusammenfassung Leistungsortbestimmung

|                                                                            |                                                               |                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <b>Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln</b>                     | Ort an dem das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird |                                                     |
| <b>Längerfristige Vermietung von Beförderungsmitteln</b>                   | Empfängerort - GR                                             | Sitz des Dienstleistungserbringers GR <sup>3)</sup> |
| <b>Elektronische Dienstleistungen von Leistenden mit Sitz im Drittland</b> | Empfängerort - GR                                             | Ansässigkeit des Empfängers in EU <sup>4)</sup>     |
| <b>Katalogleistungen Empfänger in EU</b>                                   | Empfängerort - GR                                             | Sitz des Dienstleistungserbringers GR               |
| <b>Katalogleistungen Empfänger im Drittland</b>                            | Empfängerort - GR                                             | Empfängerort                                        |

<sup>1)</sup> keine Möglichkeit mehr durch UID-Nummer den Leistungsort zu verschieben

<sup>2)</sup> Neuregelung ab 01.01.2011

<sup>3)</sup> Neuregelung ab 01.01.2013

<sup>4)</sup> Neuregelung ab 01.01.2015

## Haupt-/Nebenleistung → Leistungsort

Leistungserbringung ist als „Gesamtleistung“ anzusehen

- Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung

Leistungserbringung ist nicht als „Gesamtleistung“  
anzusehen

- Jede Leistung ist eigenständig
  - Ermittlung des Leistungsortes und Steuersatzes für jede einzelne Leistung notwendig!

# Änderungen ab 2011 – B2B

---

Leistungsort für künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter.

## Im B2B-Bereich

Bis 31.12.2010 → Tätigkeitsort

Ab 01.01.2011 → Empfängerort

## Ausnahme

Eintrittsberechtigungen und die damit zusammenhängenden Leistungen für Veranstaltungen einschließlich der Erbringung von DL (Garderobe, Führung,...) der Veranstalter

Leistungsort → wo die Veranstaltung stattfindet

# Geplante Änderungen – 2011-2015

---

2011

- B2B - Leistungen „künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, ....oder ähnliche Leistungen“

2013

- B2C - Langfristige Vermietung von Beförderungsmittel

2015

- B2C - Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Mini-One-Stop-Shop.

# Zusammenfassende Meldung für Dienstleistungen ab 01.01.2010

---

- wer hat zu melden?
  - Leistungserbringer
- welche Dienstleistungen?
  - in die EU und wenn RC (nur bei Generalklausel)
- wann ist zu melden?
  - bis Ende des folgenden Monats, in der die Leistung erbracht wurde.  
!!! Abgabe bis zum 15. des zweitfolgenden Monats (wie bei UVA) nicht mehr möglich !!!!
- was passiert bei Nichtklärung?
  - kann mit Verspätungszuschlägen geahndet werden.
- wie wird gemeldet?
  - grundsätzlich elektronisch (außer wenn unzumutbar)
- welche Angaben?
  - Eigene UID und UID des Leistungsempfängers
  - Gesamtbetrag der Leistung

# Neuerungen für die Vorsteuererstattung ab 01.01.2010

---

- Für Erstattungsanträge, die nach dem 31.12.2009 gestellt werden
- Elektronischer Erstattungsantrag im Ansässigkeitsstaat des Antragstellers
- Kein Übersenden der Originalbelege mehr notwendig
- Antrag ist bis spätestens 30.09. des Folgejahres zu stellen
- Unverzögliche Rückmeldung über den Eingang des Antrags vom Erstattungsmitgliedstaat

# Neuerungen für die Vorsteuererstattung ab 01.01.2010

---

- Innerhalb von 4 Monaten Mitteilung, ob der MS:
  - die Erstattung gewährt,
  - den Antrag abweist
  - oder zusätzliche Informationen anfordert
- Innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der angeforderten Informationen, jedenfalls innerhalb von 8 Monaten nach Eingang des Erstattungsantrags, teilt der Mitgliedstaat seine Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Erstattung mit
- Erstattung innerhalb von 10 Arbeitstagen

# Neuerungen für die Vorsteuererstattung ab 01.01.2010

---

- Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, schuldet der Mitgliedstaat dem Antragsteller Zinsen, wenn dafür in dem Mitgliedstaat eine Verzinsung auf USt-Guthaben oder Nachzahlungen vorgesehen ist.
- Wenn keine vorgesehen ist, kommen die Zinssätze bzw Gebühren zur Anwendung, die bei verspäteter Umsatzsteuerzahlung fällig werden.
- in Österreich 2% (Säumnisgutschrift)

# **Steuer- und Rechtsupdate 2010**

## **für Künstleragenturen und Eventunternehmen**

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**